

einer Ergänzung, Modification oder Verschärfung, und es wird zweckmäßig sein, mit Ausschcheidung dessen, was veraltet, durch neuere Gesetze schon abgeändert, nicht mehr als praktisch anzusehen sein möchte, das noch Gültige und Anwendbare unter Benützung der früher schon zum Theil mit höchster Genehmigung ausgearbeiteten, aber nicht zur Publication gelangten Gesetz-Entwürfe, und unter Hinzufügung der etwa in Folge der jetzt geschehenen Anträge und Vorschläge im legislativen Wege noch aufzunehmenden neuen Bestimmungen, in der Form einer allgemeinen Armenordnung zusammenzustellen und im Verwaltungswege resp. von Neuem einzuschärfen und zu publiciren.

2) Es ist weder nöthig, noch rathsam, das in der bisherigen Gesetzgebung begründete, soweit nöthig, durch das Heimathsgesetz bereits modificirte Communalprincip in der Armenversorgung und Armenpflege aufzuheben, oder durch Errichtung von Kreis- oder andern weiter ausgedehnten Armenversorgungsbezirken zu alteriren.

3) Die wünschenswerthen Verbesserungen in der Verwaltung des Armenwesens, da, wo dasselbe mangelhaft ist, und die Unterdrückung der Bettelerei in Gegenden und Orten, wo dieselbe vorherrscht, sind hauptsächlich und viel eher, als durch Abänderungen in der Gesetzgebung, von der Thätigkeit der Ortsbehörden und dem Zusammenwirken der Gemeinden für Errichtung und Unterhaltung zweckmäßiger Anstalten zu nothdürftig lohnender Beschäftigung und folglich eigener Ernährung solcher Armen, welche noch arbeitsfähig, aber entweder eigenen Bestrebens ohngeachtet arbeitslos, oder arbeitscheu sind, und von der Anwendung durchgreifender repressiver Maßregeln gegen solche Bettler abhängig, welche durch die bloß örtliche Aufsicht nicht vom Bagabondiren und Bettelgehen abgehalten werden können, oder welche das Land von den äußern Grenzen her belästigen.

4) Wo für den erstern Zweck die isolirten Hilfsmittel einzelner Communen und Heimathsbezirke nicht ausreichen, um zweckmäßige Ortsanstalten für sich allein zu begründen und zu unterhalten, wird theils die Beförderung freiwilliger Associationen benachbarter Ortschaften mit in ihrem Mittelpunkte gelegenen Städten oder größern volkreichern Dörfern ein angemessenes und wirksames Mittel sein, um den gemeinschaftlichen Zweck der Sicherstellung gegen die Beunruhigung austauender und herumstreifender Bettler zu erreichen, theils wird der Staat sich nicht entbrechen mögen, dergleichen Unternehmungen, wo es Noth thut, durch angemessene Beihilfen zu unterstützen; der letztere Zweck dagegen fällt der executiven Gewalt des Staates selbst anheim, und bedarf, wo die gewöhnlichen Organe der Landespolizei nicht ausreichen, der Zuziehung der bewaffneten Macht.

5) Die Regierung bedarf endlich zu Ausführung dieser Zwangs- und resp. Unterstützungsmaßregeln pecuniärer Mittel, deren Bedarf außer den Grenzen gewöhnlicher etatmäßiger Vorausberechnung liegend, nach dem jedesmaligen Gebot der Umstände und des nothwendig zu verfolgenden Zwecks zu bemessen ist, zu deren Verwendung daher dem betreffenden Ministerio die erforderliche Ermächtigung zu Erfüllung der an die thätige Fürsorge und Theilnahme der Verwaltung in allen gedachten Beziehungen zu machenden Ansprüche unentbehrlich wird.

Ich kann nun übergehen auf den Bericht ihrer Deputation.

Um einem ständischen Antrage des letztvergangenen Landtags zu entsprechen, hat die Staatsregierung den dormaligen Zustand des Armen- und Bettelwesens in's Auge gefaßt, und auf den Grund der hierüber gemachten Wahrnehmungen das

Decret vom 10. November mit der dazu gehörigen, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffenden Beilage an die dormalige Ständeversammlung und zwar zunächst an deren erste Kammer gelangen lassen.

Allein, wenn schon der Landtag 1833 die nächste Veranlassung dazu gab, auch diese Angelegenheit in den Kreis der ständischen Berathung unterliegenden Gegenstände einzuführen, so war des Zustandes des Armen- und Bettelwesens doch schon auf dem Landtage 1833, obschon ohne weitem Erfolg, in den Kammern Erwähnung geschehen. Um nämlich den in verschiedenen Petitionen laut gewordenen Klagen über das angebliche Umsichgreifen dieses Uebels zu begegnen, beschäftigte sich die vierte Deputation der zweiten Kammer mit Vorschlägen zu Abhülfe desselben und erstattete (Landtags-Acten 1833. Beil. zur III. Abtheil. 2. Samml. S. 49) einen umfassenden Bericht, der jedoch damals das Schicksal mehrerer anderer weniger dringlicher Gegenstände theilte und aus Rücksicht auf die sich nöthig machende Abkürzung des Landtags nicht zur Berathung kam. Indes ein wenigstens connerer Antrag der Stände war doch auch schon damals an die Staatsregierung gelangt. In der Schrift über das Heimathsgesetz vom 29. October 1834. (Landtags-Acten I. Abtheil. 4. Bd. S. 569) war nämlich gebeten worden, die Staatsregierung möge die bei Einrichtung der Armenversorgung unterzuliegenden Vorschriften aus der bisherigen Gesetzgebung zusammenfassen und mittelst Verordnung gleichzeitig mit dem Heimathsgesetze bekannt machen und einschärfen lassen; ein Antrag, der, wie jetzt aus den Mittheilungen der Staatsregierung hervorgeht, zwar die Ausarbeitung eines Entwurfs nicht aber dessen Erlassung zur Folge hatte.

Auf dem letztverwichenen Landtage war es eine Petition des D. Springer, die, wurden auch die darin enthaltenen speciellen Ansichten nicht getheilt, die Ständeversammlung vermochte auf das Armen- und Bettelwesen zurückzukommen. Die vierte Deputation der zweiten Kammer gab unter Benützung des unerledigt gebliebenen früheren Berichts verschiedene Vorschläge zur Beschlußfassung anheim, und ob sich schon die Kammern abermals auf solche nicht speciell einließen, so vereinigten sie sich doch in dem allgemeinen Antrage:

es möchten die bestehenden Gesetze über Armenversorgung und Abstellung des Bettelwesens einer Revision unterworfen und das Ergebnis, sowie die darnach bearbeiteten Gesetz-Entwürfe, der Ständeversammlung zur Erklärung vorgelegt werden.

Die Antwort auf diesen Antrag war die ihm entsprechende Zusage im Landtags-Abschiede (Landtags-Acten 1835 I. Abtheil. 3. Bd. S. 634), und die Erfüllung dieser Zusage ist eben das gegenwärtige Decret mit einer Beilage, in welcher die Ergebnisse der angestellten statistischen Erörterungen, sowie die Ansichten der einzelnen Behörden über die Ursachen der Verarmung und Bettelerei, und über die Mittel zu deren Abhülfe dargelegt werden, und endlich das Urtheil der Staatsregierung eröffnet wird, welches in der Hauptsache darauf hinausläuft, daß es nöthig sei, nach Sichtung und Ergänzung der im Ganzen zweckmäßigen Bestimmungen der älteren Gesetzgebung eine neue Armenordnung ergehen zu lassen.

Nun ist zwar aus den statistischen Erörterungen, wie sie sich S. 228 in der Kürze zusammengestellt finden, zu entnehmen, daß sich das Armen- und Bettelwesen wenigstens im Allgemeinen und im Vergleich mit manchen andern Staaten in keiner so beunruhigenden Lage befinde, als man vielleicht aus dem von den Ständen gestellten Antrage hätte folgern können, daß daher die Klagen über das Ueberhandnehmen dieses Uebels wohl nur, wie auch begreiflich ist, auf Wahrnehmungen beru-